

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 15/08 B

L 5 KR 284/06 (Bayerisches LSG)
S 10 KR 384/05 (SG Regensburg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter
S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 2 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG).
- 3 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 4 a) Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Es geht allein um die Frage, ob die Klägerin - wie von ihr behauptet - aufgrund körperlicher und psychischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, und deshalb für die Fahrten zum Arzt ein Taxi in Anspruch nehmen muss. Streitig ist also ein ausschließlich medizinischer Sachverhalt. Ihn aufzuklären und zu beurteilen ist allein Aufgabe der Tatsachengerichte. Die zum Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach § 60 SGB V maßgebenden grundsätzlichen Rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt; jedenfalls lassen weder der Vortrag der Klägerin noch der Inhalt der Akten Rechtsfragen erkennen, die noch klärungsbedürftig sind. Der Umstand, dass der Klägerin noch im Jahre 2004 Taxifahrten für Arztbesuche bewilligt worden waren, ist für die hier geltend gemachten Ansprüche aus der Zeit ab September 2005 unerheblich, weil die Anspruchsberechtigung jeweils neu zu prüfen ist.
- 5 b) Das Berufungsurteil weicht ferner nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 c) Das Berufungsverfahren weist auch keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Die Klägerin rügt mit ihrem Hinweis auf die unterbliebene Beiziehung von Befundberichten und von medizinischen Gutachten aus dem Jahre 1998, dass das Landessozialgericht (LSG) seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt habe. Dies reicht jedoch nicht aus, weil eine Verfahrensrüge auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein solcher Beweisantrag



ist nicht ersichtlich. Außerdem hat das LSG in detaillierter Weise erläutert, warum es weder einen Anlass noch überhaupt eine rechtliche Möglichkeit gesehen hat, weitere Ermittlungen zum medizinischen Sachverhalt durchzuführen. Einen Verfahrensfehler lassen diese Ausführungen nicht erkennen.

- 7 d) Die der Berufungsentscheidung zu Grunde liegende Beweiswürdigung des LSG kann nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen werden (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).
- 8 2. Die von der Klägerin selbst erhobene Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

